

Annoncen-  
Annahme-Bureaus.  
In Posen außer in der  
Expedition dieser Zeitung  
(Wilhelmsstr. 17)  
bei C. H. Ulrich & Co.  
Breitestraße 14,  
in Gnesen bei Th. Spindler,  
in Grätz bei L. Streisand,  
in Lübeck bei Ph. Matthias.

Annoncen-  
Annahme-Bureaus.  
In Berlin, Breslau,  
Dresden, Frankfurt a. M.,  
Hamburg, Leipzig, München,  
Stettin, Stuttgart, Wien:  
bei G. F. Haase & Co.,  
Haarlestein & Vogler,  
Rudolph Rosse.  
In Berlin, Dresden, Görlitz  
beim „Invalidendank“.

# Posen-Zeitung.

Dreiundachtzigster Jahrgang.

Nr. 80.

Montag, 2. Februar.

1880.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Pf. Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bezahlungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Insette 20 Pf. die sechsgespaltenen Petitionen oder deren Raum, Anklagen verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

## Amtliches.

Berlin, 31. Januar. Der König hat geruht: dem Syndikus der Görlicher Fürstenthums-Landschaft, Justiz-Rath von Stephan zu Görlich den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath, dem Regierungs-Sekretär Gottschall zu Bromberg den Charakter als Rechnungs-Rath, der Frau Catharina Schoch, geb. Zapka, Inhaberin der Zappaschen Konditorei zu Königsberg i. Pr., das Präsidat einer Königlichen Hof-Lieferantin, sowie dem Kupferschmiedemeister Ferdinand Wilhelm Otto zu Berlin das Präsidat eines Königlichen Hof-Kupferschmiedemeisters zu verleihen.

Die Archivar Dr. Schuchard und Dr. Palm zu Hannover sind in den Ruhestand versetzt worden. Der Archiv-Sekretär Dr. Karl Sattler ist von Posen an das Staats-Archiv in Hannover versetzt und zum Archivar ernannt, der Archiv-Sekretär Dr. Christian Meyer von Idstein nach Posen versetzt und mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle des dortigen Staats-Archivars beauftragt, der Archiv-Sekretär Dr. Richard Doeber in Hannover zum Archivar ernannt worden. Die Archiv-Assistenten Dr. Paul Wagner beim Staats-Archiv in Königsberg i. Pr. und Dr. Karl Kohlmann beim Staats-Archiv in Schleswig sind als Archiv-Sekretäre angestellt worden.

Der Amtsgerichts-Rath Baetenroth in Berlin ist als Landgerichts-Rath an das Landgericht in Berlin I. verlost. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der Rechtsanwalt Dr. Sommer in Erfurt bei dem Ober-Landesgericht in Naumburg, wohnhaft in Erfurt, der Rechtsanwalt Plantico in Frankfurt a. O., der Gerichts-Assessor Wesener und der Gerichts-Assessor Dr. Friedemann bei dem Landgericht in Berlin I., der Rechtsanwalt Lebin in Osterode bei dem Amtsgericht daselbst, der Gerichts-Assessor Schottländer bei dem Landgericht in Posen, der Rechtsanwalt und Notar Schaeffer in Mühlbach bei dem Landgericht in Dölln, mit Anweisung seines Wohnsitzes als Notar in Dölln, der Gerichts-Assessor Dr. Fischer und der Gerichts-Assessor Dr. Rieker bei dem Landgericht in Frankfurt a. M., der Rechtsanwalt Düncker in Gollnow bei dem Landgericht zu Stargard, wohnhaft in Gallnow.

## Vom Landtage.

## 50. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 31. Januar. 10 Uhr. Am Ministertische: Lucius und Kommissarien, später Graf zu Eulenburg, Bitter und v. Puttkamer. Das Haus tritt in die dritte Beratung des Entwurfs eines Feld- und Forstpolizeigesetzes ein. Die Paragraphen 1—8 werden ohne Debatte genehmigt. Paragraph 9 und 10 werden gemeinsam berathen.

§ 9 lautet: „Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs, von einem Grundstück, auf dem er ohne Befugnis sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, oder dem an ihn ergangenem Verbot des Berechtigten widerstehen.“

§ 10 lautet: „Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, unbefugt über Grundstücke reitet, läuft, fährt, Vieh treibt, Holz schleift oder den Pflug Wendet; oder über Acker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Zumüderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstück vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hinderniß zu der Nebertreibung genötigt worden ist.“

Abg. Petri: Ich halte den § 9 in seiner jetzigen Fassung für eine ungültige Derogation des Reichsstrafgesetzbuchs, da dieses schon im § 368 Nr. 9 die Fälle aufzählt, in denen das unbefugte Betreten von Grundstücken strafbar sein soll. Jedenfalls aber müssen in Hessen-Nassau die Wege von dem § 9 ausdrücklich ausgenommen werden, da hier die meisten Waldwege den Waldeigentümern gehören und das Verbot des Betretens ganze Ortschaften der Kommunikation mit anderen berauben könnte. Auch das Verbot des Pflugwendens ist in Hessen-Nassau nicht angängig, da hier die Parzellierung schon so weit vorgeschritten ist, daß wir Grundstücke von 4 oder 5 Hufen haben, auf denen man gar nicht pflügen kann, ohne auf dem Nachbargrundstück zu wenden. Endlich darf das Gehn nur auf wirklich schon bestellten Acker verboten werden, denn wenn z. B. blos ein wenig Dung auf den Acker gebracht ist, wird durch das Gehn noch kein Schaden angefertigt.

Minister Lucius: Ich bitte im Wesentlichen die §§ 9 und 10 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung anzunehmen. Da das Reichsstrafgesetz schon Strafbestimmungen enthält, so tritt demselben dieses Gesetz viel weniger zu nahe, als der Antrag Petri. Auch in Sachsen und Thüringen ist die Parzellierung schon so weit gediehen wie in Hessen, und doch bestehen dort die Bestimmungen der §§ 9 und 10 schon lange, ohne daß sie zu Klagen Anlaß gegeben haben. Die Regierung legt aber großen Wert darauf, daß die Worte „an ihn ergangen“ gestrichen werden. Ein strupulöser Richter kann in diesen Worten sogar die Notwendigkeit eines Insinuationsdokuments finden; sie etablieren eine Unsicherheit, die zu befeitigen gerade der Zweck des Paragraph 9 ist.

Abg. v. Ludwig: In meiner Heimat gelten die Bestimmungen der Paragraphen 9 und 10 schon längst ohne Widerspruch. Es gibt nicht blos Wälder in der Nähe der Städte, wo die Perren-Städtebewohner das Bedürfnis fühlen, sich darin zu ergehen. Dieses Bedürfnis wird ihnen Niemand beschränken. Aber ich bitte, Humanität auch auf die Förster der großen abgelegenen Wälder zu erstrecken, die, wenn sie des Morgens Weib und Kind verlassen, nicht wissen, ob sie des Abends wieder heimkehren. Ich weiß nicht, wie ein Förster den Wald beschützen soll, wenn er Niemandem verbieten kann, den Wald zu betreten. Was wir gegen Missbrauch des Eigentums thun konnten, ist durch die Beschlüsse der zweiten Lesung geschehen.

Abg. v. Ennen: Der Minister Lucius behauptete am 27. d. M. das Waldeigentum nach Alter Ansicht genau so zu schützen, wie jedes andere Privateigentum. Der verlorne Oberförster Bernhard konstatierte dagegen hier, daß nach der allgemeinen Ansicht des Volkes es gewisse unvergängliche und unveräußerliche Rechte

Aller am Walde gebe. Ich bitte deshalb, den Paragraph 9 zu streichen. Die Strafe des Hausfriedensbruchs soll nur zum Schutze von Personen und nicht von Sachen dienen. Im ganzen Westen liegen die Verhältnisse wie in Hessen-Nassau, kein Abgeordneter des Westens ist daher für diese Bestimmungen eingetreten. Gegen die Exzeesse der Sangessbrüder gibt Paragraph 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs genügenden Schutz. Auch die Zwecke des Paragraph 10 dieses Gesetzes werden genügend durch Paragraph 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs erreicht. Eine Verschärfung desselben darf event. nur durch die Provinzialgesetzgebung erfolgen.

Abg. v. Huene: Nach der Regierungsvorlage sollte es dem Eigentümer nur ermöglicht werden, im einzelnen Falle eine bestimmte Person von seinem Grundstück zu weisen; jetzt soll aber ein generelles Verbot, etwa im Kreisblatt, das man gar nicht kennt, das Betreten eines Grundstücks strafbar machen. Ich begreife nicht, wie die Regierung für dieses in der zweiten Lesung beschlossene Novum eintreten kann.

Minister Lucius: Wenn wir jetzt noch in der zweiten Lesung wären, würde ich unter allen Umständen an der Regierungsvorlage festhalten; jetzt muß ich die Beschlüsse der zweiten Lesung gegen Anträge vertheidigen, welche von der Regierungsvorlage noch mehr abweichen.

Abg. Frhr. v. Huene beantragt, im § 9 die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Abg. v. Denkbrand: Das Haus hat durch seine Abstimmung die Notwendigkeit dieser Paragraphen anerkannt. Soll aber nicht die ganze Arbeit umsonst gewesen sein, so müssen die Worte: „an ihn ergangen“ gestrichen werden, da es sonst unmöglich ist, die gesetzäßige Mittheilung des Verbots zu konstatieren.

Abg. Windhorst: Die Strafe des Hausfriedensbruchs für das Betreten des Waldes hat bisher in Gefechten nicht existirt. Der Waldeigentümer muß allerdings in der Lage sein, sich gegen unbefugte Benutzung des Waldes zu schützen. Die praktische Lösung des Widerspruchs dieser Berechtigung mit den Forderungen der Humanität liegt darin, daß das Eigentum heilig sein, aber christlich gebraucht werden muß. Mit diesem moralischen Gesichtspunkt kommt man aber nicht durch Ich möchte nicht mehr anordnen, als daß der, welcher sich unbefugt in Wald oder Feld bewegt, auf die Aufforderung des Besitzers sich zu entfernen hat. Ich werde daher für Wiederherstellung der Regierungsvorlage stimmen. Die Regierung muß einverstanden sein, wenn sie bekommt, was sie selbst verlangt hat. Im § 10 wünsche ich die Modifizierung des Abg. Petri. Die jetzige Fassung läßt es zweifelhaft, ob auch ein Jagdberechtigter bestellte Acker betreten darf. Als mein Augenblick noch besser war wie heute, war ich selbst ein ehriger Jäger (Heiterkeit) und habe über die Frage, wie weit ich über bestelltes Land gehen könne, oft die umangenehmsten Differenzen gehabt. Ich mache die Anhänger dieser Paragraphen darauf aufmerksam, daß die ersehnten Bestimmungen leicht ihnen selbst zu Führen gelten werden können. (Hört!)

In der Abstimmung wird dem Antrag v. Huene gemäß die Regierungsvorlage im § 9 hergestellt; dieselbe lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs, von einem Grundstück, auf dem er ohne Befugnis sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, oder dem an ihn ergangenem Verbot des Berechtigten widerstehen.“

§ 10 wird unverändert nach dem Beschuße zweiter Lesung angenommen.

§ 18 lautet nach den Beschlüssen zweiter Lesung: „Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Garten-Anlagen aller Art, Weinbergen, Obstplantagen, Baumhülsen, Saatkäpfen, von Acker, Wiesen, Weiden, Plänen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

Abg. Grimmei beantragt die Worte: „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein“ zu streichen; für diesen Fall beantragt Abg. Leonhardt die Strafe in Wegfall zu bringen, wenn der Beschädigte darauf verzichtet. — Abg. Windhorst will die Verfolgung auf Antrag nur in den Fällen des § 370 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs (Entwendung von Nahrungs- und Genussmitteln in geringer Menge zum alsbaldigen Gebrauch) zulassen.

Abg. Tiebiger hält den lebhaften Wunsch, daß das Gesetz zu Stande komme, und zwar in dem Sinne, daß dadurch der polizeilichen Willkür ein Ziel gesetzt wird. Die große Schwierigkeit der Regelung dieser Materie liegt darin, daß das Gesetz schwer und leichte Fälle zusammenwirkt. Was die letzteren Fälle anlangt, so glaube ich, daß bei derartigen Entwendungen das Vorhandensein des dolus erwiesen sein muß, wenn Strafe eintreten soll. Ich frage, ob nach Ansicht der Regierung die Intention dieses Paragraphen dahin geht.

Minister Lucius: Ich habe gegen diese Erklärung kein Bedenken, glaube aber, daß die Interpretation des Paragraphen, die wir hier geben, bei Handhabung des Gesetzes schwerlich immer gegenwärtig sein wird, also nur sehr prefären Werth hat. Wer eine Handlung begeht, durch die er Niemandem zu nahe tritt und nicht gegen die Intentionen des Eigentümers verstößt, der hat wohl kaum etwas Strafbares gethan. Ich halte mich aber als landwirtschaftlicher Minister kaum für befugt, Worte authentisch zu interpretieren, die richterlich bereits eine feststehende Interpretation gefunden haben. Wenn der Abg. Tiebiger als bedenklich an diesem Paragraphen betont hat, daß er leichte und schwere Fälle kombiniert, so kann man denselben Vorwurf dem ganzen Reichsstrafgesetz machen. Der Paragraph richtet sich, wie ich wiederholt betone, gegen Diebe und Waldfreveler und nicht gegen harmlose Spaziergänger. Dem Beschuß des Hauses zu § 18 in zweiter Lesung muß ich entschieden widersprechen, weil er sich in Gegensatz zum Strafgesetzbuch stellt, indem er Verfolgung eines Diebstahls von einem Antrage abhängig macht.

Abg. Windhorst: Die in diesem Paragraphen erwähnte Entwendung ist nichts anderes, als der Diebstahl im Sinne des Strafgesetzbuchs, das zwischen schweren und leichten Fällen insofern unterscheidet, als die ersten ohne, die letzteren aber nur auf Antrag bestraft werden. Ich halte es für selbstverständlich, daß zur Bestrafung von Übertritten oder Vergehen der Nachweis des dolus erforderlich ist. Den Versuch, neben dem Gesetz auch noch eine Interpretation desselben zu geben, wie ich entschieden zurück; wir würden damit eine sehr gefährliche Bahn betreten, die wir nur schon zu häufig gegangen sind.

§ 18 wird mit dem Antrag Windhorst angenommen.

Nach § 21 soll mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre unter Anderem bestraft werden die Entwendung zum Zwecke der Veräußerung. Abg. Franche weißt, wie schon in zweiter Lesung, darauf hin, daß unter der Veräußerung auch ein Verchenken zu verstehen sei, also der Vater, der im Walde eine Preise schneide und diese seinem Sohne schenke, mindestens mit einer Woche Gefängnis bestraft werden müsse.

Geh. Justizrath v. Bülow bestreitet dies und bemerkt besonders, daß beim Fortstellen dieses derartige Entwendungen als Diebstahl bestraft werden müssten, was dem Abg. Francke annehmbar erscheint, da dann die Strafe bis auf einen Tag herabgeleistet werden könnte, während hier das Minimum auf eine Woche festgestellt sei.

Diese Bestimmung des § 21 wird gestrichen.

§ 24 bedroht mit Strafe denjenigen, der 1) an Grenzrainen auf Wegen zw. Gras oder Viehfuß abzieht oder abrupt oder 2) von Bäumen, Sträuchern zw. Laub abschlägt oder Zweige abbaut. Die Verfolgung soll jedoch nur auf Antrag eintreten.

Abg. Petri will im Falle der Nr. 2 als Voraussetzung der Strafe den Umstand gelten lassen, daß wirklich ein Schaden entstanden sei.

Abg. v. Ennen bittet um die Ablehnung des ganzen Paragraphen, der dem vom Abg. Windhorst aufgestellten Axiom vom christlichen Gebrauche des Eigentums widerstreiche.

Abg. v. Hamerstein: Das Axiom vom christlichen Eigentum ist doch bedenklich; die Sozialdemokraten berufen sich ja auf den Kommunismus der ersten Christen; der Unterschied besteht nur darin, daß während die ersten Christen sagten: „Was dein ist, ist auch mein,“ sagen die Sozialdemokraten: „Was dein ist, ist auch mein.“

Abg. Cremer behauptet, daß doch gewisse Dinge in Feld und Wald erstickten, die Gemeingut seien; wenn man das als eine sozialistische Anschauung betrachte, habe er nichts dagegen.

Abg. v. Heerenman führt aus, daß die christliche Eigenschaft des Eigentums nur in der Verwaltung zur Erscheinung komme; man könne eine Strafe nicht eintreten lassen, wenn ein Schaden nicht entstebe; deshalb bittet Redner, die Nr. 2 zu streichen oder wenigstens den Antrag Petri anzunehmen.

Abg. Windhorst: Wenn sich die Sozialdemokraten auf die ersten Christen berufen, so geschieht dies nur, weil eben das Eigentum jetzt nicht christlich gebraucht wird; es ist aber unrecht, wenn sie meinen, dieser christliche Gebrauch könne gesetzlich erzwungen werden. Wenn man das Berechtigte im Sozialismus anerkennt, bekämpft man denselben besser, als durch gewaltsame Niederhaltung. Hätte man mehr Positives geleistet, so würde man schon viel weiter mit ihm sein; aber, wenn man die Kirche knechtet, die Sozialdemokratie zu kämpfen, ist ein thörichtes Beginnen.

§ 24 wird darauf mit dem Antrag Petri zu Nr. 2 angenommen.

Der § 27 bedroht u. A. denjenigen mit Strafe, der unbefugt in Gewässern Schafe wäscht.

Abg. Petri beantragt, diese Bestimmung zu streichen. Wo sollen denn die Bauern ihre Schafe anders waschen, als in Gewässern? Sollen sie etwa für die Schafe besondere Badehäuser bauen? (Große Heiterkeit.)

Minister Lucius: Der Einwurf wäre berechtigt, wenn nicht das Wort „unbefugt“ in dem Paragraphen stände.

Abg. Petri: Auch bei dieser Bestimmung dürfen die Bauern doch immer nur dann Schafe in Gewässern waschen, wenn sie ein nachweisbar wohlerworbenes Privatrecht darauf haben.

Abg. v. Denkbrand: Wo haben denn die Bauern bisher die Schafe gewaschen? Diese Bestimmung steht in der alten Feldpolizeiordnung, und unsere Bauern haben ganz gut gewußt, wo sie die Schafe waschen sollen. Diese Einwürfe werden nur vorgebracht, um die Debatte aufzuhalten.

Abg. Petri verbittet sich den Vorwurf, daß er die Debatte aufzuhalten wolle.

Der Antrag Petri wird abgelehnt und § 27 unverändert angenommen.

Im § 36 Nr. 1 wird mit Strafe bedroht, wer unbefugt auf Forstgrundstücken außerhalb der öffentlichen Wege oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit Werkzeugen oder Geräthen, welche zum Fällen von Holz, oder mit einem Gerät, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz oder anderen Walzerzeugnissen geeignet sind, sich aufhält.

Abg. Petri beantragt, die Nr. 1 zu streichen, während die Abg. v. Hürdt und Seelig folgende Fassung vorbringen: Mit Geldstrafe bis 50 Mark wird bestraft, wer außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeug, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Gerät, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Besitzerschaft nach bestimmt, erscheint.

Abg. Petri: Der Präventivcharakter des Gesetzes, der ihm namentlich in Hessen so viele Feinde gemacht, tritt besonders in diesem Paragraphen hervor. Wenn jemand, der Werkzeuge nach einem Ort jenseits eines Waldes schafft, den Waldweg also gar nicht vermeiden kann, bestraft wird, so hört für uns Alles auf. (Oho! rechts.) Das Gesetz ist vielmehr zum Schutz des Wildes, als des Waldes und Fledes gemacht. (Widerspruch rechts.) Es wird Hass in der Bevölkerung erregen, und dieser wird sich nicht gegen das Gesetz, sondern gegen den Wald und die Waldbesitzer wenden. Ich empfehle den Konservativen das Studium der Werke des von ihnen hochverehrten Kulturstifters Niehl, dessen Bemerkungen über den Wald nicht in der Studiirstube ausgedacht sind; ich selbst habe ihn manchen Tag auf seinen Zügen durch den Taunus begleitet.

Minister Lucius: Dieselbe Bestimmung hat in Hessen-Nassau bis zum 1. Oktober 1879 gegolten; ich bitte daher den Antrag Petri abzulehnen.

Der § 36 wird mit dem Antrag v. Fürth angenommen.

§ 41 lautet: Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken: 1. bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationschein, den er nach den gezeitlichen Vorschriften, nach dem Ver

Abg. Grimm beantragt die Streichung der Nr. 2.

Außerdem beantragt Windhorst, die Nr. 1 anzunehmen, die Bestrafung des Beeren- und Pilzessammelns aber einer besonderen gesetzlichen Regelung vorzubehalten.

Abg. Schellwitz führt aus, daß eine generelle Regelung des Sammelns von Beeren und Pilzen nicht möglich sei; ohne die verschiedenen Rechte zu schädigen, die in den einzelnen Landestheilen sich in verschiedenartiger Weise entwickelt haben. Aus diesem Grunde sei der Antrag des Abg. Windhorst, der eine besondere gesetzliche Regelung des Sammelns von Beeren und Pilzen bezieht, nicht annehmbar. Redner beantragt, über den zweiten Satz der Nr. 2 besonders abzustimmen.

Abg. v. Heydebrand: Der vorliegende Paragraph in der Fassung der zweiten Lesung ist nach der Meinung vieler Juristen eine wahre Fundgrube für Prozeß und er wird selbst in den Landestheilen, wo das Sammeln der Waldprodukte bereits geregelt ist, neue Schwierigkeiten hervorrufen. Um das zu vermeiden, ist es am besten, die ganze Nr. 2 des § 41 zu streichen, damit dieser Punkt einer vielleicht provinziellen Regelung vorbehalten werden kann. Wir müssen darauf bedacht sein, dem Gesetz eine Form zu geben, die es dem Herrenhause möglich macht, dasselbe en bloc anzunehmen. Geschieht das nicht, so ist das Gesetz für diese Session begraben.

Minister Dr. Luccius: Ich habe zu konstatieren, daß in diesem Paragraphen zur Stunde noch eine Verständigung nothwendig ist, wenn das Gesetz zu Stande kommen soll. Wie in der zweiten Lesung muß ich auch heute gegen den zweiten Satz der Nr. 2 mich erklären. Die zweifelhafte juristische Definition des Begriffes "Herkommen" würde eine Quelle von Streitigkeiten werden. Ich bitte daher den Satz zu streichen, denn die Regierung würde sonst nicht in der Lage sein, das ganze Gesetz anzunehmen. In der Nr. 1 des § 41 müssen die Worte „oder Polizeiverordnung“ eingeschoben werden. Der Antrag des Abgeordneten Windhorst auf besondere gesetzliche Regelung des Sammelns von Beeren und Pilzen ist für mich nicht annehmbar; durch denselben würde die Regelung durch polizeiliche Verordnungen ausgeschlossen und auf jeden Fall eine Schädigung der Waldeigentümer herbeigeführt werden. Besser ist es, die Nr. 2 ganz zu streichen, als den Antrag Windhorst anzunehmen; dann bleiben wenigstens die bisherigen Bestimmungen bestehen und es würde kein Vacuum geschaffen. Das Zustandekommen des Gesetzes hängt davon ab, daß es eine Form erhält, in der es die Staatsregierung vor dem Herrenhause vertreten kann. Das ist nur möglich, wenn die Nr. 2 der zweiten Lesung bestiegt und der Antrag Windhorst abgelehnt wird.

Abg. Windhorst: Die Erwagung, daß wir bei der Berathung dieses Gesetzes darauf bedacht sein müßten, dem Herrenhause das Gesetz so zu überweisen, daß es von ihm en bloc angenommen werden könne, trifft für mich nicht zu. Es ist wohl klar, daß meine Anträge eine vermittelnde Tendenz haben und dem Wunsche entspringen, das Zustandekommen des ganzen Gesetzes zu ermöglichen. Bei verständiger Behandlung dieser Angelegenheit wird man zunächst im Administrationswege klargulegen haben, wie es mit diesen Befreiungen von Beeren- und Pilz-Sammeln in den einzelnen Provinzen sich verhält, und erst wenn die nötige Klarheit geschaffen ist, kann man dem Besitzer geben was ihm gehört. Es handelt sich darum, Strafbestimmungen zu vermeiden über Verhältnisse, die noch nicht klar sind. Nach Annahme meines Antrages durch beide Häuser des Landtages wird sich die Regierung wohl hüten, das Gesetz nicht zu publizieren, denn sie hat ein wesentliches Interesse an diesem Gesetz, auch nach Streichung der von mir zur Befreiung vorgeschlagenen Nummer. Also nur Courage, wir verlieren die Partei nicht. (Heiterkeit.)

Der Antrag Windhorst wird darauf mit 176 gegen 174 Stimmen angenommen und sind damit die übrigen Anträge erledigt.

Die übrigen Paragraphen erregen keine Debatte mehr.

Darauf wird das Gesetz im Gange angenommen.

Abg. Rickert hat gehört, daß die Absicht bestehe, den Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung der aus Reichsteuern an Preußen gelgenden Summen noch einmal an die Budgetkommission zu verweisen, um statt des mündlichen einen schriftlichen Bericht zu erfordern. Redner bittet, die Frage schon jetzt zur Entscheidung zu bringen, damit die Berathung dieser Vorlage nicht allzu sehr verzögert werde.

Abg. Windhorst: Dieses Gesetz muß unter allen Umständen in dieser Session erledigt werden, damit nicht im Lande irgendwie der Gedanke entsteht, daß wir die Verhreibungen, welche an die Zollbewilligungen geknüpft wurden, irgendwie zu vertagen die Absicht hätten.

Abg. v. Rauchhaupt: Wir haben Alles gethan, was in der Thronrede versprochen wurde; wir wollen dies so wichtige Gesetz nicht auf Grund eines mündlichen Berichtes erledigen. Die Herren da drüber (nach links deutend), welche gegen die Zollpolitik gestimmt haben, haben gar kein Recht an diesem Gesetze.

Abg. Rickert: Wenn wir auch gegen die neuen Steuern gestimmt haben, so sind wir doch in der Lage, sie mit bezahlen zu müssen, nachdem die Herren sie bewilligt haben. Wenn auch nicht die blaue Aussicht ist, daß auch nur ein baarer Pfennig an Steuern erlassen ist, so möchten wir doch wenigstens das leere Portemonnaie sehen. Das Gesetz muß in dieser Session zu Stande kommen und gerade die Herren, welche die neuen Steuern bewilligt haben, sollten wenigstens den guten Willen zeigen, wenn sie auch kein baares Geld haben.

Abg. Rickert: In der Budgetkommission ist von keiner Seite ein schriftlicher Bericht gefordert worden (Hört!). Seitdem sind mehrere Wochen vergangen, also wäre es doch wünschenswerth, diese Frage zu entscheiden.

Abg. Stengel (Berichterstatter der Budgetkommission über die in Rede stehende Vorlage). Es ist doch eine Grausamkeit gegen den Berichterstatter, nachdem man vor drei Wochen einen mündlichen Bericht für genügend erachtet — das haben auch die eigenen Freunde des Herrn v. Rauchhaupt gethan (Hört!) — wenn man ihm nunmehr zumindest, vielleicht mit Zuhilfenahme der Nacht einen schriftlichen Bericht zu liefern.

Abg. v. Rauchhaupt glaubt trotz des Fraktionsbeschlusses nach dieser Erklärung des Referenten den Antrag auf schriftliche Berichterstattung zurückziehen zu können.

Darauf vertagt sich das Haus um 4 Uhr. Nächste Sitzung: Dienstag, 11 Uhr. (Besteuerung der Wanderlager; Gesetzentwurf, betreffend den Bau von [Sekundär-]Eisenbahnen, und Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung der aus Reichsteuern an Preußen gelangenden Summen.)

## 12. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 31. Januar. Am Minnertische: Maybach und mehrere Kommissarien.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht der Agrarkommission über die Gesetzwürfe, betreffend die Befreiungen der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, und die Aufhebung der Ufer-, Wald- und Hegungsordnung für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glas vom 12. September 1763.

Referent Schuhmann empfiehlt die Annahme der Vorlage in der von der Kommission beschlossenen Fassung.

Graf Pückler tadelte an der Vorlage, daß sie allzu sehr das öffentliche und fiskalische Interesse wahrnehme und das des Uferbesitzers allzu sehr berücksichtige. Diese Vorlage legt aber dem Uferbesitzer nur lättige Verpflichtungen auf, ohne ihn dafür zu entschädigen, ja sie depossiert ihn ganz als Uferbesitzer, wenn durch eine künstliche Anlandung der Staat sich als solcher etabliert.

Regierungskommissar v. Zedlitz-Neukirch: Auf die Durchführung der Stromregulirungen ist nicht mit Sicherheit zu rechnen,

wenn die Bauverwaltung nicht in der Lage ist, die erforderlichen Arbeiten auszuführen und die Beeinträchtigung des Werkes durch Dritte zu verhindern. Nach beiden Richtungen reicht das bestehende Recht nicht aus und diese Vorlagen sollen es ergänzen. Ein fiskalisches Interesse verfolgt die Regierung hierbei nicht, sondern nur ein öffentliches. Die Regierung will die künstlichen Anlandungen nicht als Eigentum des Staates erwerben, sobald der Uferbesitzer die entstandenen Kosten dafür zahlt.

In der Spezialdiskussion werden gleichzeitig zur Diskussion gestellt die §§ 5, 6 und a, dieselben lauten nach den Beschlüssen der Kommission:

S. 5. Die Strombauverwaltung ist berechtigt, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Anlandungen, welche in Folge von Anlagen der im § 4 gedachten Art entstehen oder bereits entstanden sind, auszubilden und soweit zu befestigen, daß sie ohne Nachtheit für den Strom von Zedermann mit Vorbehalt der Vorschriften der §§ 6a und 8 benutzt werden können, sowie jede Benutzung solcher Anlandungen zu unterjagen, welche der Herstellung dieses Zustandes schädlich sein könnte.

S. 6. Sobald nach dem Urtheile der Strombauverwaltung das vorbezeichnete Ziel erreicht ist, kann der Uferbesitzer die Aufhebung der im § 5 festgesetzten Befreiungen gegen Erstattung dessen Neuerwerbs fordern, welchen das Ufergrundstück durch den Eintritt der Anlandung erlangt. Der zu erstattende Betrag darf die vom Staate aufgewendeten Kosten nicht überschreiten. Bis zu diesem Zeitpunkte fallen die Nutzungen der Anlandung mit Ausnahme der Jagd dem Staate zu.

S. 6a. So lange die Stromregulirungsarbeiten (§ 4) noch dem Staate gehören, ist die Strombauverwaltung berechtigt, jede Benutzung der anstehenden Anlandungen, welche diesen Werken schädlich werden könnte, zu untersagen.

Hierzu beantragen v. Woyrsch zu § 5 folgenden Zusatz: jedoch muß dem Uferbesitzer die Verbindung mit dem Fluss selbst und dessen Benutzung, soweit es seine wirtschaftlichen Interessen fordern, gestattet werden.

Neg.-Komm. v. Zedlitz-Neukirch erklärt, daß die Vorschläge der Kommission zwar der Strombauverwaltung die ihr nötigen Befreiungen gebe, aber nicht ein so sicheres und klares Rechtsverhältnis schaffen, wie die Regierungsvorlage. Der Antrag v. Woyrsch sei unnothig, aber auch unbedenklich.

Graf Pückler, Hasselbach und Dr. Dernburg haben juristische und praktische Bedenken sowohl gegen die Regierungsvorlage wie gegen die Kommissionssatzung.

Nachdem noch Graf Brühl und der Referent Schuhmann für die Kommissionssatzung eingetreten sind, werden dieselben mit dem Antrage v. Woyrsch angenommen; ebenso mit leichten redaktionellen Änderungen die übrigen Paragraphen der Vorlage.

Die Ufer-, Wald- und Hegungsordnung für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glas vom 12. September 1763 wird aufgehoben.

Eine von der Agrar-Kommission beantragte Resolution: Die Regierung aufzufordern: „bei der Ausführung von Stromregulirungen zweckentsprechende Vorkehrungen zu treffen, durch welche verhindert wird, daß in Folge von Anlagen die Abbrökelung des Ufers bewirkt beziehungsweise gefördert werde, und in denjenigen Fällen, in welchen solche Abbrökelungen entstanden sind, die Befreiung dieser Beeinträchtigung des beschädigten Uferbesitzers durch geeignete Uferdeckungen herbeizuführen, wird angekommen.“

Schlüß 4 Uhr. Nächste Sitzung Dienstag 12 Uhr. (Feld- und Forstpolizeigesetze; kleinere Vorlagen.)

## Brüsse und Zeitungsberichte.

Berlin, den 1. Februar.

C. Berlin, 1. Februar. [Ministerkrisis-Gesetz.] Die Konseriativen. Zum Gesetzentwurf über die Reichsüberhöfe. Daß sogar ernsthafte Zeitungen heute von dem Gerücht Notiz nehmen, die Minister v. Puttkamer, Bitter und Friedberg würden demnächst zurücktreten, beweist, wie sehr man sich während der letzten zwei Jahre mit ihren plötzlichen Wandlungen gewöhnt hat, auch das Anwahrscheinlichste für möglich zu halten. Herrn von Puttkamer's Rücktritt würde man, so wenig er auch gerade in diesem Augenblicke erwartet zu werden braucht, immerhin begreifen können: man würde daraus schließen, daß das Intermezzo der Verhandlung mit dem Papst beendet sei. Über Herrn Bitter's Austritt aus dem Finanzministerium würde sich in keinerem Augenblicke irgend jemand so wundern, wie alle Welt sich über seine Ernennung zum Finanzminister gewundert hat. Aber die Hineinziehung des Namens Dr. Friedberg's in diese Konjunktur beweist, daß sie haltlos ist: die erneute Hinwendung zu den Nationalliberalen, welche durch das Ausscheiden Puttkamer's und durch diejenige Art der Ersetzung Bitter's, von welcher das Gerücht spricht, bezeichnet würde, sände ohne Zweifel gerade bei dem Justizminister unter allen Mitgliedern des Kabinetts am meisten Zustimmung. — Man wußte schon am Freitag, daß innerhalb der konseriativen Fraktion Anstrengungen gemacht würden, um den zwischen der „Kreuztg.“ und der „Nord. Allg. Ztg.“ entbrannten Streit beizulegen; wer aber die Triebfedern der letzteren kennt, der könnte sich von dem Versuche keinen dauernden Erfolg versprechen und der letztere hat denn auch nur eine Nacht vorgehalten: die „N. A. Z.“ verstand sich zu einer demütigen Desavouirung ihrer Angriffe auf Herrn v. Rauchhaupt, die „Kreuztg.“ dagegen wiederholte eigentlich nur in milder Form das, was sie früher schon auffällig gegen den Minister des Innern vorgebracht, und so kündigt die „N. A. Z.“ heute früh die Fortsetzung des Kampfes an. In der That handelt es sich dabei um Dinge, welche nicht durch ein Abkommen, wie das vergeblich versucht, aus der Welt zu schaffen sind. Der Führer der „großen“ konseriativen Partei, Herr v. Rauchhaupt, ist genötigt, den Altkonseriativen Rechnung zu tragen, da diese von vornherein für den Gedanken der Fusion nicht so begeistert waren, um nicht jetzt, wenn die Fraktion sich lediglich ministeriell gebertete, die Verleumdung wieder aufzuheben. Herrn von Rauchhaupt aber fällt, obgleich er früher der Chef der unbedingt gouvernementsalen Neukonseriativen war, die Rolle des Führers der „selbstständigen“ Konseriativen nicht schwer, denn er soll das Zeug zu einem künftigen Minister des Innern in sich fühlen; um so begreiflicher ist der Antagonismus speziell zwischen ihm und dem Grafen Eulenburg. — Die Konseriativen haben zu dem Gesetzentwurf über die Verwendung der Reichsüberhöfe ein Amendment eingebracht, wonach nur die Hälfte derselben auf die Klassen- und Einkommensteuer entfallen, die andere Hälfte aber an die Kreise nach dem Maß-

stabe der von ihnen aufgebrachten Grund- und Gebäudesteuer vertheilt werden soll. Es gehört viel Gravität dazu, um Angesichts des Mangels an Aussicht auf irgend einen Steuernachlaß für die nächsten Jahre solche Anträge zu stellen.

## Vocales und Provinzielles.

Posen, 2. Februar.

Hdkr. [Nach-Personenzüge zwischen Posen und Kreuz.] Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat der Handelskammer auf das Gesuch vom 27. November v. J. unterm 30. v. M. den Bescheid zugehen lassen, daß die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn angewiesen ist, von der Einstellung der Nach-Personenzüge zwischen Posen und Kreuz Abstand zu nehmen.

p. Provinzial-Altkönig-Bank des Großherzogthums Posen. In § 3 des Statuts der Provinzial-Altkönig-Bank des Großherzogthums Posen ist die Dauer der Gesellschaft bis zum 16. März 1882 festgestellt. Zur Abänderung dieser Bestimmung dahin, daß gemäß dem Antrage der Direktion und des Aufsichtsraths die Dauer der Gesellschaft bis zum 1. Januar 1891 verlängert werde, findet am 9. d. M. eine außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre statt.

R. Herr Professor Robert v. Schlagintweit, auf dessen für Dienstag den 3. d. Mts. in Aussicht stehenden Vortrag wir an dieser Stelle bereits hingewiesen haben, wird seinen Reiseschilderungen ein jeden Gebildeten interessantes Thema in Grunde legen: „Die wichtigsten Völker Indiens, namentlich die Hindu's; auf Grund eigener Anschauung und Erfahrungen.“ In das Wunderland des Ganges will uns der Vortragende einführen — die Bekanntschaft mit Land und Leuten von fernern Zonen will er uns vermitteln, in denen der Reisende selbst lange Zeit gelebt und geforscht hat. Es bietet sich den Posernern die Gelegenheit, Belehrung und Genuss zugleich aus den Worten eines verdienten Naturforschers zu schöpfen. Vielleicht empfiehlt es sich, zur schnelleren Betrachtung der vom Vortragenden gezeigten Bilder einige Stereoscope mitzubringen.

△ Im Ortsverbande des hiesigen Gewerbevereins (im Herforth'schen Saal, Wronkerstr. 4) wird heute, Montag, Abends 8 Uhr ein öffentlicher Vortrag über „das deutsche Gewerbeleben“ gehalten werden, zu dem Zedermann unentgeltlich Zutritt hat. Der Vortrag wird die gesamte Entwicklung des deutschen Gewerbelebens bis zur Gegenwart umfassen.

r. Goldene Hochzeit. Der hiesige Hausherr Stanislaus Laski (Czybinastraße Nr. 2) feiert Montag den 2. Februar mit seiner Chefräuberin. Rufs das Fest der goldenen Hochzeit. Das greine Ehepaar, welches sich in seinem Bekanntenkreise allgemeine Achtung erfreut, befindet sich in dem gleich hohen Alter von 80 Jahren. Söhne und Töchter, sowie zahlreiche Enkel und Urenkel beabsichtigen, wie man hört, in Gemeinschaft mit anderen Freunden und Verwandten dem ehrwürdigen Jubelpaar einen festlichen Tag zu bereiten.

## Telegraphische Nachrichten.

Chemnitz, 30. Jan. Neese's Spinnerei, vormals Heimann, ist heute Abend total niedergebrannt. 500 Arbeiter sind in Folge dessen brodlos geworden.

Stuttgart, 31. Jan. Der erste ordentliche Landtag der laufenden Wahlperiode ist heute durch den Ministerpräsidenten v. Mittnacht im Namen des Königs geschlossen worden. Der zweite ordentliche Landtag wird nächstes Mittwoch durch den König in Person mit einer Thronrede feierlich eröffnet werden. Der für die nächsten 3 Jahre in Wirklichkeit tretende ständische Ausschuß ist heute gebildet worden.

München, 31. Januar. Sitzung der Abgeordnetenkammer. Vom Justizminister und von dem Finanzminister wurde ein Nachtrag zum Finanzgesetz eingereicht. Die Anerkennung der Nürnberger Bank wurde auf 360 000 M. festgesetzt. Bei der Berathung des Etats für den Aufschlag auf die Malssteuer und für die Zoll- und Steuerverwaltung beantragt der Ausschuß, den Anteil Baierns an dem Erträgnis der Reichssölle pro 1880/81 mit 5,700,000 M. für jedes Jahr einzustellen. Die Regierung erklärt sich damit einverstanden. Auf die Anfrage des Deputirten Schels, wie sich die Einstellung dieses Betrags rechtfertigen lasse, da doch in dem Entwurf für den Reichshaushaltssatz der auf Bayern fallende Anteil der Reichssölle mit nur 4,775,000 berechnet sei, erwiderte der Finanzminister, der Vorschlag für den Reichshaushaltssatz umfaßt nur eine einjährige Periode, in welcher überdies das Übergangsstadium noch zu einer größeren Geltung gelange, als bei der zweijährigen bairischen Etatperiode. Der Abg. Frankfurter bemerkte weiter, daß die Einfuhrzölle im Jahre 1881 voraussichtlich 50 p.C. mehr als im Jahre 1880 ergeben würden und daß eine darauf basierende Berechnung dem Ausschusstantrag zu Grunde gelegt worden sei. Der Ausschusstantrag wurde hierauf angenommen.

Wien, 30. Jan. Die amtliche „Wiener Zeitung“ veröffentlicht die Ernennung des Grafen Kalnoki zum Botschafter in Petersburg, die Versetzung des bisherigen Gesandten in Dresden, Frhr. v. Frankenstein, nach Kopenhagen und die Ernennung des Legationsrates Grafen Wolkenstein zum Gesandten in Dresden.

Riga, 31. Jan. Die Passage bei Domes-Nees ist wieder eisfrei; der Hafen von Riga blieb beständig eisfrei.

Madrid, 31. Januar. Nach hier eingegangenen Nachrichten hat ein heftiger Orkan bei Valencia großen Schaden angerichtet; man befürchtet, daß auch auf der See größere Unfälle stattgefunden haben. — Der „Gibraltar Guardian“ berichtet aus Fez über heftige zwischen Mauren und Juden dort stattgehabte Konflikte. Die Mauren griffen die Juden an und tödten und verwundeten mehrere derselben. Ein 70jähriger Greis wurde von der maurischen Bevölkerung lebengig verbrannt. Unter den Verwundeten befinden sich mehrere französische Unterthanen.

Petersburg, 31. Januar. Unter den bei der Entdeckung der geheimen Druckerei verhafteten Personen befanden sich zwei Männer und zwei Frauen. Die fünfte Person, welche sich der Verhaftung durch Selbstmord entzog, soll, wie verlautet, ein aus früheren Prozessen bekannter politischer Verbrecher, Namens Deutsch, sein, welcher schon seit langer Zeit gesucht wird. Die Wohnung, in welcher die Druckerei vorgefunden wurde, befindet sich in dem 5. Stocke eines großen steinernen Hauses, die Bewohner desselben waren unter falschen Namen, als Kleinbürger Lizenko nebst Frau und Köchin, bekannt, und hatten die Wohnung im August v. J. bezogen. Der Polizeipräsident Müller und dessen Gehilfe Essenbach, welche die Verhaftung mit Lebensgefahr vollzogen, sind durch Rangbeförderung und Erhebung des Vladimirodens belohnt worden.

Berantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Posen. — Für den Inhalt der folgenden Mitteilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Gewinn-Lisse der 4. Klasse 161. kgl. preuß. Klassen-Lotterie.  
(Nur die Gewinne über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in  
Parens beigefügt.)  
(Ohne Gewähr.)

Berlin, 31. Januar. Bei der heute beendigten Ziehung sind  
folgende Nummern gezogen worden:

18 23 33 42 57 (300) 145 (1500) 48 91 248 57 75 (600) 92  
332 41 (300) 59 79 412 45 97 501 5 64 71 97 640 (300) 48 66  
87 704 6 11 825 31 66 96 918. 1088 157 68 85 217 (600) 306  
46 65 336 96 409 32 93 (300) 99 648 66 702 12 96 861 74  
954. 2020 38 184 (300) 243 60 61 310 12 20 81 428 501 13  
39 618 759 835 38 960 (1500) 64. 3023 44 99 238 312 49  
433 (300) 49 (3000) 55 (1500) 59 65 516 632 709 807 948.  
4167 250 82 333 403 37 545 50 (1500) 95 618 747 51 91 917  
20 (300) 29 (300) 48 (600) 81. 5006 52 98 100 90 225 43 301  
15 64 69 (300) 411 52 68 517 66 96 638 60 89 90 776 (300) 78  
(300) 819 919 64. 6057 82 99 (300) 124 39 225 35 81 331 76  
461 (300) 70 566 661 858 (1500) 75 972 (300). 7028 134 206  
99 (300) 320 52 (300) 96 538 (1500) 45 55 600 (300) 3 707 32  
953 60. 8001 31 (300) 99 (300) 179 (600) 206 33 451 64 506  
701 86 (300) 819 57 95. 9006 (1500) 89 (600) 207 (600) 9 56 86  
311 (300) 93 (300) 423 77 521 695 743 59 (300) 60 72 (300)  
806 (600) 9 29 (1500) 39 (600) 80 911.

10.184 223 45 62 65 67 74 77 391 446 (1500) 52 519 31 82  
600 3 30 728 56 59 (3000) 66 86 92 830 36 64 939 (300). 11068  
149 206 477 572 60 659 787 802 8 48 58 969 86. 12042 62  
96 120 28 82 (600) 268 303 39 43 460 548 62 70 80 601 7 48  
734 69 99 868 (300) 89 93. 13043 67 72 93 107 19 76 (300) 84  
211 419 (300) 30 42 43 (1500) 618 78 623 54 67 748 85 96  
818 23 26 34 63 90 951. 14169 74 (600) 223 99 328 59 69 71  
83 407 52 94 (1500) 510 52 56 57 89 689 729 81 941 67 98 (300).  
15029 48 146 62 96 299 58 330 (600) 38 416 21 64 74 81 87 90  
513 48 663 69 79 774 (300) 75 79 959 (300) 75 79 95 (300) 800  
(300) 34 (300) 57 97 (15000) 931 (600). 16070 112 (300) 56 67  
68 255 74 (1500) 333 (3000) 97 (300) 428 507 629 82 753  
806 80 99 943 65 (300). 17018 65 (600) 90 118 360 (300) 84  
414 21 520 (300) 646. 18070 144 (300) 53 62 97 258 74 (3000)  
315 (300) 420 50 79 98 551 63 86 604 69 97 737 88 802 35  
(3000). 19010 15 77 203 49 348 51 64 486 91 92 (300) 532 83  
(300) 614 721 36 50 77 86 93 828 54 76 88 905 30.

20003 18 90 (3000) 91 (3000) 99 153 225 75 362 456 80  
93 605 22 34 40 732 61 92 806 7 (600) 32 36 44 55 (1500) 88  
937 48 66 68. 21006 84 (600) 112 73 84 (6000) 94 246 (3000)  
80 96 418 563 628 (300) 96 711 15 81 857 93 900 77. 22023  
28 (300) 125 208 32 (600) 363 (300) 572 649 701 2 5 (300)  
58 90 809 76 901 5 (300) 68 97. 23007 21 92 104 (300) 23 221  
86 (600) 326 (1500) 434 44 46 562 655 712 24 35 41 (300) 96  
806 86 (600) 922 85. 24019 156 87 216 24 (1500) 65 68 406  
14 (300) 19 (300) 31 (3000) 42 53 536 733 47 862 955 98 (300).  
25091 111 99 212 300 (1500) 1 60 74 97 (300) 406 517 39  
(600) 62 87 605 18 (600) 32 65 82 88 810 902 48. 26046 103  
(3000) 33 264 321 26 51 78 84 422 35 502 (600) 42 78 662  
(600) 705 76 83 809 97 901 43 60. 27004 34 (300) 73 220 341  
48 462 88 (600) 583 (300) 814 29 33 87 931 (45,000). 28035  
132 (600) 77 (3000) 96 205 66 69 70 92 (600) 458 69 87 (600) 90  
503 57 711 81 94 805 919 28 62. 29061 115 24 (1500) 266  
338 (600) 62 71 (300) 82 462 91 (300) 870 (300) 93 948.

30075 213 27 311 19 75 (300) 590 95 697 779 885 926  
43 54 88 95. 31027 102 16 76 243 349 81 625 69 76 (300)  
819 30 906 (300) 24. 32030 85 208 36 58 64 441 44 45 73  
436 82 548 73 603 8 68 704 34 (300) 47 813 50. 33004 33 49  
114 204 16 20 41 72 76 78 81 (1500) 354 30 500 57 613 761  
931 46 66. 34000 (600) 2 28 99 180 209 24 63 322 429 57 58  
65 (300) 75 726 928 46 50. 35030 (300) 95 136 200 2 33 (300)  
60 446 63 64 80 628 (600) 44 89 (300) 717 70 802 3 (300) 35  
62 901 7. 36058 80 92 256 372 425 513 76 602 13 35 56  
78 814 48 88 999. 37033 (300) 157 (300) 92 255 57 (600) 65  
(3000) 434 61 69 87 (600) 500 26 69 (300) 70 785 809 17 901  
3 23 28 33 79 38131 44 (300) 55 (300) 279 302 12 22 52 68  
(600) 422 53 89 535 61 72 78 634 46 59 (600) 66 72 715 825  
60 915 41. 39070 202 324 95 434 36 (300) 44 71 573 77 99  
724 (300) 75 890 904 12 (600) 65 93.

40124 (300) 81 262 342 (600) 712 (300) 50 90 826 41 61  
936 97. 41054 149 79 260 94 96 300 67 84 (1500) 88 (600) 409  
(300) 15 61 95 595 624 27 92 814 45 57 908 27 67 90. 42149  
69 257 305 29 529 (300) 49 56 630 44 81 83 709 39 808 26  
36 37 918 19 60 98. 43010 36 91 149 272 (300) 86 320 21  
482 590 608 12 40 (300) 731 46 61 65 881 907. 44000 28 55  
(300) 76 103 4 63 305 57 82 517 70 612 27 41 (300) 741 (600)  
812 18 (300) 99 927. 45029 68 155 77 217 (3000) 20 74 92 318  
475 558 (300) 86 601 55 77 789. 46008 22 29 55 70 72 (3000)  
107 25 40 86 252 (1500) 71 75 311 25 26 64 400 11 586 (300)  
603 51 738 60 76 818 24. 47009 18 38 79 112 31 61 72 80 94  
(600) 223 41 44 328 36 45 63 89 97 464 (300) 79 84 502 854  
974. 48013 42 (300) 95 200 49 356 86 421 51 68 573 620 (300)  
48 816 (15000) 59 90 903 17 91. 49040 81 173 212 82 (300)  
385 430 75 618 75 746 816 18 (300) 21 (600) 89 988 89.

50088 (300) 106 230 41 58 83 329 92 469 (1500) 502 67  
84 92 687 (1500) 710 859 937 68 91. 51018 21 30 (1500) 37  
282 (3000) 341 65 80 (300) 594 692 710 72 824 (1500) 47  
(600) 98 985. 52017 (600) 86 94 104 8 31 51 82 86 208 459  
650 (1500) 55 (600) 719 21 (300) 70 806 29 930 37 76. 53125  
74 243 331 36 88 441 595 644 730 (300) 51 (300) 802 64  
933 39 (300) 54017 136 65 82 204 (300) 323 448 70 700  
82 525 69 93 636 44 83 86 702 8 27 34 805 50 72. 55001 3  
(3000) 48 (300) 72 100 47 229 67 95 337 41 433 (300) 56 532  
37 98 607 8 63 707 10 15 35 45 51 79 810 70 913 50. 56047  
149 89 227 51 62 (1500) 226 535 (1500) 653 72 703 21 37 51  
75 838 44 (300) 987. 57182 200 16 21 47 55 61 82 515 49 57  
61 613 46 60 773 87 805 7 13 66 68 951 99. 58083 122 39  
(3000) 73 215 67 93 428 50 (300) 564 606 25 716 (300) 55 56  
79 (600) 80 91 91 840 73 909 59 98. 59000 (300) 4 (300) 61 78  
114 8 211 35 611 15 44 52 61 66 89 748.

60088 200 (300) 61 321 421 728 38 808 49 901 18 73  
74. 61134 61 74 96 217 42 344 85 484 (600) 91 501 (3000)  
1500 742 (1500) 854 68 973 96. 62059 60 102 9 28 58  
225 31 58 91 372 85 454 548 58 66 89 602 55 (600) 759 83  
(300) 892 (300) 964 72. 63003 117 27 66 86 (300) 213 (300)  
359 454 57 69 89 90 543 92 636 727 43 70 96 915 80. 64001  
5 65 76 (300) 108 87 89 210 40 75 322 51 88 91 451 70 589  
91 616 61 68 86 91 758 975. 65025 26 125 33 75 83 298  
310 21 64 407 89 549 690 702 11 40 42 57 86 (300) 800 34  
961. 66028 53 62 89 199 267 (6600) 300 10 24 56 448 604  
(300) 71 706 33 856 61. 67948 121 42 88 204 47 315  
63 484 515 615 96 700 31 40 (3000) 814 63 959 83.  
68012 76 131 245 394 498 500 8 60 618 58 72 767 (1500)  
831 74 915 60 72 81. 69030 145 60 229 39 351 403 28 (300)  
77 98 510 (300) 42 645 700 24 (600) 58 (300) 873 89 904  
(1500) 70.

70127 49 90 208 20 51 363 404 28 (600) 99 575 90 636  
46 51 711 22 821 37 42 914 20 73 (300) 94. 71001 211 234  
437 84 93 (300) 500 4 84 603 4 8 (3000) 16 (300) 31 59 746 73  
861 62 75 961 96. 72039 142 (300) 218 29 50 (3000) 372 87  
88 422 28 81 95 505 95 725 872 (1500) 970 88. 73053 154  
(300) 98 209 45 319 48 49 69 411 (3000) 36 547 (3000) 698  
787 89 (300) 802 15 (1500) 38 61 909 14 99. 74028 42 61 103

49 66 210 78 395 434 (600) 40 63 561 633 (300) 47 50 60 717  
842 74 80 906 29 70. 75001 97 118 (300) 39 77 (300) 305 413  
509 (300) 93 608 19 36 42 710 22 48 88 810 962. 76007 40  
84 (600) 127 28 68 85 247 75 77 305 64 94 (300) 422 (300) 556  
(300) 88 603 30 63 713 28 40 46 844 47 51 76 92 945. 77041  
216 63 310 36 50 52 497 (1500) 521 618 27 740 73 91 832  
216 63 310 36 50 52 497 (1500) 521 618 27 740 73 91 832  
216 63 310 36 50 52 497 (1500) 521 618 27 740 73 91 832  
216 63 310 36 50 52 497 (1500) 521 618 27 740 73 91 832  
216 63 310 36 50 52 497 (1500) 521

		Produkten-Course.	
Köln,	31. Januar.	(Getreidemarkt.)	Weizen biesiger loco 23,00, fremder loco 22,50, pr. März 22,95, pr. Mai 23,10, pr. Juli 22,95. Roggen loco 18,50, pr. März 17,05, per Mai 17,05. Hafer loco 14,50. Rüböl loco 29,50, pr. Mai 28,30, pr. Oktober 29,70.
Bremen,	31. Jan.	Petroleum fest. (Schlußbericht.)	Star- dard white loco 7,20, pr. Febr 7,20, per März-April 7,35, August- Dezember 8,25. Alles b.
Newyork,	31. Januar.	Waarenbericht.	Baumwolle in Newyork 12 $\frac{1}{2}$ , do. in New-Orleans 12 $\frac{3}{4}$ . Petroleum in Newyork 7 $\frac{1}{4}$ Gd., do. in Philadelphia 7 $\frac{1}{2}$ Gd., robustes Petroleum 7, do. Pipe line Certificats 1 D 10 C. Mehl 5 D. 60 C. Rother Winterweizen 1 D. 44 C. Mais (old mixed) 62 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 7 $\frac{1}{2}$ . Kaffee (Rio-) 14 $\frac{1}{2}$ . Schmalz (Marke Wilcor) 8 $\frac{1}{2}$ , do. Fairbanks 8 $\frac{1}{2}$ . Speck (short clear) 7 $\frac{1}{4}$ C. Getreidefracht 4.

## Produkten-Börse.

Berlin, 31. Januar. Weizen per 1000 Kilo loko 200—240  
 Mark nach Qualität gefordert, gelber Märkischer — M. ab Bahn  
 bez., per Januar — bez., per Jan.-Febr. — bez., per April-Mai  
 229—227½ bez., per Mai-Juni 229—227½ bez., per Juni-Juli 220½  
 bis 226½ bez., Juli-August — bez. Gefündigt — 3tr. — Regulirungs-  
 preis — M. — Roggen per 1000 Kilo loko 168—178 M. nach  
 Qualität gef. Russ. 168—169½ fr. W. bz., inländischer 173—175 Mark  
 ab Bahn bez., Feiner — Mark ab Bahn bez., Klamm. — M. ab W.  
 bez., per Jan. 168½—167½ bez., per Januar-Februar do. bez., per  
 Februar-März do. bez., per April-Mai 170½—169½ bez., per Mai-Juni  
 170½—169½ bz. Br., 169 Gd., per Juni-Juli 166—16 a ½ bez., per  
 Juli-August 162—161½ bez. Gef. — 3tr. Regulirungs-Pr. — M.

Berlin, 31. Januar. Der heutige Verkehr eröffnete aufgeregter in lebhafter Hause; die Nachricht, daß preußische Konsols in London eine so günstige Aufnahme gefunden haben, hatte hier zunächst die Notiz derselben  $\frac{1}{2}$  Prozent über 100 emporgeschleift; preußische konzilierte Anleihe ging zu 100,50 Kasse und 100,50—100,75 per Februar in den größten Summen, unter denen sich Schlüsse auf Millionen Mark befanden, um. Daraus schloß die Spekulation, daß auch alle übrigen Papiere sich in gleicher Weise ihrer Verzinsung entsprechend heben müßten, und sefzen Anleihen, Eisenbahn-Aktien, namentlich diejenigen der an den Staat verkauften Bahnen um 1—3 Prozent heraus; besonders lebhaft waren Rheinische und Bergische, Mecklen-  
**Lands- u. Aktien-Börse** Pomm. G.-B. I. 120/5 103,75 G  
110 110,50 103,00 G

### **Zonds- u. Aktien-Börse.**

Berlin, den 31. Januar 1880.	Pomm. III. rfs. 100	5	98,90	bz	G	
Preußische Bonds- und Geld-Course.	Pr. B.-C.-H. Br. r. 13.	5	105,25	bz	G	
Consol. Anleihe	do. do.	100	5	102,00	bz	G
do. neue 1876	105,25 bz	4½	101,75	bz	G	
Staats-Anleihe	4 101,00 bz	Pr. C.-B.-Pfdbr. fd.	4½			
Staats-Schuldsch.	4 99,00 G	do. umf. rückz. 110	5	112,50	bz	G
Dd.-Deichs.-Obl.	3½ 94,40 G	do. (1872 u. 74)	4½			
Berl. Stadt-Obl.	4 103,50 bz B	do. (1872 u. 73)	5			
do. do.	3½ 93,60 bz	do. (1874)	5			
Schld. d. B. Kfm.	4½	Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	103,00	bz	G
Pfan'dbriefe:		do. do. 110	5	104,50	bz	G
Berliner	4½ 103,10 bz	Schles. Bod.-Gred.	5	104,10	G	
do.	5 107,25 bz	do. do.	4½	102,50	G	
Landsch. Central	4 98,70 bz	Stettiner Nat. Hyp.	5	101,40	bz	B
Kurz- u. Neumärk.	3½ 93,50 B	do. do.	4½	98,00	bz	G
		Kruppsche Obligat.	5	110,00	G	

## Ausländische Fonds.

do.	neue	4½		Amerit. rdz. 1881	6	101,70	bz	
Brandbg. Cred.	4			do. do. 1885	6			
Ostpreußische	3½	88,50	bz	do. Bds. (fund.)	5	101,20	bz	
do.	4	98,10	bz	Norweger Anleite	4½			
do.	4	103,30	bz	Newyork. Std.-Anl.	6	115,60	bz	
Pommersche	3½	88,75	bz	Desterr. Goldrente	4	74,90	bz	
do.	4	99,10	bz	do. Pap.-Rente	4½	62,50	bz	
do.	4½	103,10	bz	G	do. Silber-Rente	4½	62,25	bz
Posenische, neue	4	99,10	bz	do. 250 fl. 1854	4	116,10	G	
Sächsische	4			do. Cr. 100 fl. 1858	—	234,00	bz	
Schlesische	3½			do. Lott.-A. v. 1860	5	127,39	bz	
do. alte A. u. C.	4½			do. do. v. 1864	—	313,75	bz	
do. neue A. u. C.	4			Ungar. Goldrente	6	89,70	bz	
Westpr. rittersch.	3½	88,50	bz	do. St.-Gibl.Alt.	5	86,00	bz	
do.	4	98,25	G	do. Looze	—	219,50	bz	
do.	4½	101,00	bz	do. Schatzsch. I.	6			
do. II. Serie	5			do. do. kleine	6			
do. neue	4			do. do. II.	6			
do.	4½	103,40	bz	Italienische Rente	5	82,75	bz	
Rentenbriefe:				do. Tab.-Öblg.	6	102,90	B	
Kur- u. Neumärk.	4	99,10	bz	Rumäniere	8	108,30	bz	
Pommersche	4	99,00	bz	Finnische Looze	—	49,00	bz	
Posenische	4	98,75	G	Russ. Centr.-Bod.	5	77,75	G	
Preußische	4	98,90	bz	do Engl. A. 1822	5	85,75	bz	
Rhein. u. Westfäl.	4	99,50	G	do. de. A. v. 1862	5	86,00	bz	
Sächsische	4	99,20	bz	Russ.-Engl. Aul.	3			
Schlesische	4	99,25	G	Russ. fund. A. 1870	5			
Souveraines				Russ. conf. A. 1871	5	88,00	bz	
20-Franzstücke				do. do. 1872	5	88,00	bz	
do. 500 Gr.		16,17	bz	do. do. 1873	5	88,25	bz	
Dollars				do. do. 1877	5	90,90	bz	
Imperials				do. Boden-Credit	5	79,20	bz	
do. 500 Gr.		16,65	bz	do. Pr.-A. v. 1864	5	153,20	bz	
Fremde Banknoten				do. do. v. 1866	5	152,40	bz	
do. einlösbar. Leipz.				do. 5 A. Stieg.	5	61,10	bz	
Franzöß. Banknot.		80,90	bz	do. 6. do. do.	5	84,50	G	
Desterr. Banknot.		172,70	G	do. Pol. Sch.-Öbl.	4	81,50	bz	
do. Silbergulden		172,00	G	do. do. kleine	4			
Russ. Noten 1000 Rbl.		215,30	bz	Poln. Psdr. III. E.	5	65,90	bz	
Deutsche Fonds.				do. do.	4			
P.-A. v. 55 a 100 Th.	3½	144,50	bz	do. Liquidat.	4	57,10	bz	
Hess. Prisch. a40 Th.		276,40	bz	Türk. Aul. v. 1865	5	10,60	bz	
do. 25 Th.		134,90	G	do. do. v. 1869	6			

Boose vol gez. | 3 | 31,80 bz

Bair. Präm.-Anl.	4	135,00	bz	G	*) Wechsel-Course.		
Braunschw. 20thl.-L	-	95,90	bz		Amsterd. 100 fl. 8 T.	169,20	bz
Brem. Anl. v. 1874	4½	133,50	bz	G	do. 100 fl. 2 M.	168,45	bz
Cöln.-Mö.-Pr.-Anl.	3½	125,75	bz	G	London 1 £fr. 8 T.	20,33	bz
Deß. St. Pr.-Anl.	3½	119,50	bz	G	do. do. 3 M.	20,28	bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	114,00	bz		Paris 100 Fr. 8 T.	80,90	bz
do. II. Abth.	5	185,40	bz	G	Big. Bpk. 100 F. 3 T.		
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	182,25	bz	G	do. do. 100 F. 2 M.		
Lübecker Pr.-Anl.	3½	90,40	bz	B	Wien öst. Währ. 8 T.	172,60	bz
Medemb. Ejenbisch.	3½	25,50	bz	B	Wien. öst. Währ. 2 M.	171,60	bz
Menninger Looie	4	119,50	bz	B	Petersb. 100 R. 3 W.	214,20	bz
do. Pr.-Pfdbr.	4	155,00	bz	B	do. 100 R. 3 M.	212,70	bz
Oldenburger Looie	3	106,50	bz	B	Varichau 100 R. 8 T.	214,70	bz
D.-G.-E.-B.-Pf110	4½	106,50	bz	B			
do. do.	5	102,30	bz	G	*) Zinsstück der Reichs-Bank für		
Otth. Hypoth. unk.	5	100,50	bz	G	Wechsel 4, für Lombard 5½ct., Bank		
do. do.	4½	101,25	bz	B	disconto in Amsterdam 3, Bremen —		
Rein. Hyp.-Pf.	5	99,60	bz	G	Brüssel 3½, Frankfurt a. M. 4, Ham-		
Krodd. Grdet.-H.-A.	5	99,00	bz	G	burg —, Leipzig —, London 3, Paris		
do. Ann.-Rödchr.					—, Petersburg 6, Wien 4 ct.		

bez. — Gerste per 1000 Kilo loko 137 bis 200 nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loko 138 bis 157 nach Qualität gef., Russischer 142—145 bez., Pommerscher 146—150 bez., Ost- und Westpreußischer 143—146 bez., Schlesischer 147—151 bez., Böhmisches 147 bis 151 bez., Galizischer — bez., per Januar — M., per April-Mai 148½—147½ bez., Mai-Juni 149½—149 bez., per Juni-Juli 151 bez. Gef. — Zentner. Regulierungspreis — bezahlt. — Erbsen per 1000 Kilo Kochware 168 bis 205 Mt., Futterware 157—166 M. — Mais per 1000 Kilo loko 145—150 bez. nach Qualität. Rumän. — ab Bahn bez., Amerif. — M. ab Bahn bez. — Weizen mehl per 100 Kilo brutto, 00: 32,50—30,00 M., 0: 30,00—29,00 M., 0/1: 29,00—27,00 M. — Roggengemehl incl. Sac, 0: 25,50 bis —24,50 M., 0/1: 24,25 bis 23,50 M., per Januar 24,00 bezahlt, per Januar-Februar 23,95 bez., per Febr.-März 23,85 bez., pr. März-April — bez., pr. April-Mai 23,85 bez., per Mai-Juni 23,85 bezahlt. Gefündigt 2000 Zentner. Regulierungspreis 24 bezahlt. — Delfiaat per 1000 Kilo Winterraps 235—244 M., S.D. — bez., N.D. — bezahlt, Winterrüben 230—240 M., S.D. — bez., N.D. — bezahlt. Rüböl per 100 Kils loko ohne Fäß 53,4 M., flüssig — M., mit Fäß 53,7 M., Januar 53,6 M., Jan.-Febr. 53,5 Mark, per Februar-März — bez., per März-April — bezahlt, per April-Mai 53,7—53,5 bez., per Mai-Juni 54,3—54,00 bez., per September-Oktober 56,8—56,5 bez. Gefündigt — 3tr. Regulierungspreis — Mark bez. — Leinöl per 100 Kilo loko 67,0 M. — Petroleum per 100 Kilo loko 24,8 M., per Januar 24,5 M., Januar-Februar 24,0 M., per Febr.-März 23,8 bez., per März-April — M., per April-Mai — M., Septemb.-Oktober 25,3 M. Gefündigt — Zentner. Regulierungspreis — bez. — Spiritus per 100 Liter loko ohne Fäß 60,0—59,8 bez., per Januar 59,7—59,5 bez., per Januar-Februar do. bez., per März-April — bez., per April-Mai 60,8—60,5 bez., per Mai-Juni

burger, Meininger und Potsdamer. Ferner zogen Dortmunder Union 3½ Prozent an, zum Theil auf die Zeichnungsauflage der Prioritäten. Laurahütte schloss sich an. Kreditaktien sprangen rasch um 4 M. in die Höhe; Franzosen, Lombarden und Galizier lagen sehr fest, Disconto-Kommandit-Anteile zogen 2 Prozent an, andere Bank-Aktien

— 60,7 bez., per Juni-Juli 61,8—61,5 bez., per Juli-August 62,5  
s 62,2 bez., per August-September 62,8—62,5 bez. Gefündigt 20,000  
liter. Regulierungspreis 59,7 bez. (B. B.-3.)

**Stettin, 31. Januar.** (An der Börse.) Wetter: Klare  
uft. — 1° R. Morgens — 7 Grad R. Barom. 28,10. Wind:  
st. — Weizen weichend, per 1000 Kilo lofo gelber inländi-  
her 210 bis 218 M., weißer 212—220 M., per Frühjahr 222,5—229,5  
M. bez., per Mai-Juni 223—221,5—222 M. bez., per September-Oktobe-  
r 215 M. Br. — Roggen flau, per 1000 Kilo lofo inländi-  
her 162 bis 167 M., Russischer 162 bis 165 M., per Frühjahr 164,5  
bis 163,5 M. bez., per Mai-Juni 164—163,5 M. bez., per September-  
Oktobe 156,5 M. bezahlt. — Gerste stille, per 1000 Kilo loco  
mittlere Brau 150—158 M., feine do. 165—171 M., Chevalier 176  
bis 183 M. — Hafer stille, per 1000 Kilo loco inkl. 132—142 M.  
— Erbsen ohne Handel. — Winterrüben geschäftsl., per 1000 Kilo  
lofo 215—235 M., per April-Mai 240 M. Br., per September-  
Oktobe 258 M. Br. — Winteraps per 1000 Kilo lofo 220—240  
M. — Rübel matt, per 100 Kilo lofo ohne Fak bei Kleingä-  
tten flüssiges 55,5 M. Br., per Januar und Januar-Februar 53  
M. bez. u. Br., per April-Mai 54,25 M. Br., per Septbr.-Oktobe-  
r 55 M. Br. — Spiritus behauptet, per 10,000 Liter p.C. lofo ohne  
Fak 59,2 M. bez., Januar 59 M. bez., Januar-Februar 58,9 M. Br.  
Gd., per Frühjahr 60,4—60,3 M. bez., Br. u. Gd., per Mai-  
Juni — M. Br. u. Gd. — Angemeldet: Nichts — Regulierungs-  
reise: Rübel 53 M., Spiritus 59 M. — Petroleum lofo 8,5 M.  
Br. bez., Regulierungspreis 8,5 M.  
Heutiger Landmarkt: Weizen 216—222 M., Roggen 168—175  
M., Gerste 162—173 M., Hafer 144—148 M., Erbsen 162—165 M.,  
Kartoffeln 57—63 M., Heu 2,5—3 Mark, Stroh 27—30 M.  
(Offic-3tg.)

bezahlt, ausländische Eisenbahn-Obligationen lebhaft, loose begeht. Gegen 1 Uhr stellte sich eine ruhigere Entwicklung der Bewegung ein; doch blieb die Festigkeit immer vorherrschend und die vereinzelt auftretenden Abschwächungen hielten sich in engen Grenzen. Der Schluss war heute sehr fest. — Per Ultimo notierte man Französen 476—52, als 478, Lombarden 163,50—160,50, Kredit-Aktien 539—8—542, Parzer Werke St.-Pr. 97,50 Bd., Dels-Gneisen St.-Pr. 43,20 Bd., Breslau-Warschau St.-Pr. 152,50 bezahlt \*und Geld. Der Schluss war sehr fest.

alte Oderuf. Bahn	5	140,00	bz
mährische	8	106,00	bz
albahn	3		
al-Unstrutbahn	5		
fit-Insferburg	5	85,10	G
imar-Geraer	5	29,10	bz

### Anländische Prioritäten

do.	do.	II.	4	98,00	G	Eliabeth-Westbahn	5	84,00	B			
do.	do.	III.	4½	101,75	B	Gal. Karl-Ludwig	5	91,10	bz			
Berlin-Anhalt			4			do.	do.	11.	5	89,60	bzG	
			4½	103,00	bz	do.	do.	III.	5	89,60	bzG	
ds.	Litt. B.	4½	103,00	bz	do.	do.	IV.	5	89,50	G		
Berlin-Görlitz		5			Lemberg-Czernow	1.	76,00	B				
do.	do.	Litt. B.	4½	100,39	bz	do.	do.	II.	5	79,10	G	
do.	do.	Berlin-Hamburg	4	98,50	G	do.	do.	III.	5	74,00	bz	
do.	do.	II.	4	98,50	G	do.	do.	IV.	5	71,90	bz	
do.	do.	III.	5	102,80	bzG	Mähr.-Schl. C. B.	fr.	32,90	V			
cl.-Ptzd.-M.A.B.		4			Mainz-Ludwigsb.	5						
do.	do.	C.	4	98,75	G	do.	do.	3				
do.	do.	D.	4½	100,80	G	Desterr.-Frz.-Stsb.	3	372,00	bzG			
do.	do.	F.	4½	100,80	G	do.	do.	3	356,00	bzG		
Berlin-Stettin		1.	4½		Desterr.-Frz.-Stsb.	5	103,75	bzG				
do.	do.	II.	4	98,75	G	do.	do.	II.	Em.	5	103,75	bzG
do.	do.	III.	4	98,75	G	Desterr. Nordwest	5	87,50	bz			
do.	IV.	v. St. g.	4½	103,25	G	Dest. Nordwst. Lit. B.	5	84,30	bz			
do.	VI.	do.	4	98,75	G	do.	Geld-Priorit.	5				
do.	VII.		4½	103,25	G	Kaishau-Derb. gar.	5	74,70	bzG			
resl.-Schw.-Freib.		4½	102,00	G	Kronpr. Knd.-Bahn	5	80,90	bzG				
do.	do.	Litt. G.	4½		do.	do.	1869	5	79,80	bzG		
do.	do.	Litt. H.	4½	102,00	B	do.	do.	1872	5	79,80	bzG	
do.	do.	Litt. I.	4½	102,00	B	Rab.-Graz Pr. A.	4	95,40	bz			
do.	do.	1876	5	105,25	G	Reichenb.-Pardubitz	5	77,90	bzG			
lin-Winden		IV.	4	98,75	G	Südösterr. (Lomb.)	3	262,50	bzG			
do.	do.	V.	4	98,75	G	do.	do.	neue	3	267,50	bzG	
do.	do.	VI.	4½	100,80	G	do.	do.	1875	6			
alle-Sorau-Guben		4½	104,25	G	do.	do.	1876	6				
do.	do.	C.	4½	104,25	G	do.	do.	1877	6			
innov.-Altenbf.	1.	4½	103,50	G	do.	do.	1878	6				
do.	do.	II.	4½	103,50	G	do.	do.	Oblig.	5	93,90	bzG	
do.	do.	III.	4½	103,50	G	Brest-Grajewo	5	87,10	G			
ärttisch.-Posener		4½	102,00	B	Charfom-Ajow g.	5						
agd.-Halberstadt		4½	100,75	B	do.	in Litr. a 20	40	5	86,00	G		
do.	do.	de 1865	4½	100,75	G	Charf.-Kremensch.	5	90,00	bzG			
do.	do.	de 1873	4½	100,75	G	Telex-Drel. gar.	5	91,20	bz			
do.	Leipz. A.		4½	101,30	bzG	Roslow-Boron. gar.	5					
do.	do.	B.	4	90,00	G	Roslow-Boron. Ob.	5	80,40	bzG			
do.	Wittenberge		4½	100,75	G	Kurf.-Charf. gar.	5	92,00	bz			
do.	do.		3	85,25	G	Kurf.-Chart.-A. (Ob.)	5	83,10	G			
ederisch.-Märkf.	1.	4			Kurf.-Kiew. gar.	5	98,30	bzG				
do.	ll. a 62½ thlr.	4			Lojovo-Sevast.	5	80,00	bzG				
do.	Obl. 1. u. ll.	4	98,75	G	Mosko-Rijsjan	5	102,10	bzG				
do.	do.	III conv.	4	98,75	G	Mosc.-Smolensk	5	93,00	bzG			
verschiedliche	A.	4			Schuja-Jvanov.	5	92,60	bzB				
verschiedliche	B.	3½			Warschau-Teresp.	5	95,00	bz				
do.		C.	4	99,00	G	do.	kleine	5	95,25	bzG		
do.		D.	4	99,00	G	Warschau-Wien	II.	102,30	bz			
do.		E.	3½	91,00	G	do.	III.	5	102,10	bzG		
do.		F.	4½	102,20	G	do.	IV.	5	99,70	bz		
do.		G.	4½		Zarskoe-Selo	5	75,50	bz				
do.		H.	4½	103,20	bzG							
do.	v. 1869	4½	103,00	G								